

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Der Dezentrale Wahlvorstand
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

Nr. 14/2023

BEKANNTMACHUNG

Tag der Bekanntmachung: 07. Juni 2023
14195 Berlin (Dahlem), Otto-von-Simson-Str. 19
Tel.: (030) 838-70348

Bekanntmachung
über die Nachwahl der Mitglieder
der Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen des
Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin
am 11. Juli 2023

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Nachwahl unter Verkürzung der Fristen nach den §§ 5 Abs. 1, S. 4; 8 Abs. 2, S. 5 und 12 Abs. 1 der FU-WahlO vom 21. Oktober 1998 auf die Hälfte am

11. Juli 2023

durchgeführt wird.

1. Besonderheiten

Bei der Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche der Freien Universität Berlin am 09. und 10. Mai 2023 sind nicht in allen Institutsräten die zu vergebenen Mandate besetzt worden. Auf Antrag, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, findet eine Nachwahl statt (§ 26 Abs. 1 FU-WahlO).

Übersicht über die Wissenschaftlichen Einrichtungen, aus denen heraus bereits ein Nachwahlantrag gestellt wurde oder noch gestellt werden können.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Mitgliedergruppen der Professoren und Professorinnen als Wählergruppe 1, die Mitgliedergruppen der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Wählergruppe 2, die Mitgliedergruppen der Studenten und Studentinnen als Wählergruppe 3 und die Wählergruppe der Sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Wählergruppe 4 bezeichnet (§ 45 Abs. 1 Nr. 1-4 BerlHG).

In der folgenden Wissenschaftlichen Einrichtung wurde für die angegebene Wählergruppe bereits ein Nachwahlantrag gestellt:

WE (Nummer)	Institutsbezeichnung	Wählergruppe
1	Institut für Philosophie	2, 3, 4
7	Institut für Theaterwissenschaft	3

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**23. Juni 2023**) und am Wahltag (**11. Juli 2023**) Mitglied des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Das passive Wahlrecht hat jede/r, der/die das aktive Wahlrecht ausüben darf.

Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**23. Juni 2023**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen.

Studierende sind nur dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie einer Wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Dezentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv wahlberechtigten aus dem Wähler/-innen/-verzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

3. Auslage der Wähler/-innen/-verzeichnisse

Wähler/-innen/-verzeichnisse werden vom **16. Juni 2023 bis zum 22. Juni 2023** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, Otto-von-Simson-Str. 19, Raum 004, 14195 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt den Wahlberechtigten ausdrücklich Einsicht in das Wähler/-innen/-verzeichnis zu nehmen.

4. Einspruch gegen die Wähler/-innen/-verzeichnisse

Jede/-r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist der Wähler/-innen/-verzeichnisse, also bis zum **22. Juni 2023, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler/-innen/-verzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Weitere Wahlvorschläge können bis zum **23. Juni 2023, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingereicht werden.

Alle Wahlvorschläge müssen mindesten drei Bewerber/-innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Von studentischen Bewerber/-innen/-n sind Vor- und Familienname, Fachbereich (mit

Wissenschaftlicher Einrichtung) und Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber/-innen/-n sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede/-r Bewerber/-in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; andernfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Der/die Erstplatzierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/-r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Student/-innen/-en Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; andernfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. **Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützung!**

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; andernfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen. Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der Dezentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der/die Wähler/-in eine/-n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber/-innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den/die Bewerber/-in und zugleich für die Liste, der er/sie angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/-innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber/-innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird dem/der Wähler/-in durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines/einer nicht aufgeführten Bewerbers/Bewerberin aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen.

Liegt dagegen bei einer Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Gremium höchstens ein Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber/-innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der/die Wähler/-in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede/-r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Ort und Öffnungszeiten vom Wahllokal wird vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gemacht.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom/von der Wahlberechtigten bis zum **06. Juli 2023, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, am **11. Juli 2023, bis 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt der/die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel.: (0 30) 8 38-7 03 48.

Mandy Böttcher
(Vorsitzende des Dez. Wahlvorstandes)

Stephanie Kratz
(Geschäftsstelle des Dez. Wahlvorstandes)